

EVA-MARIE DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2006, IX + 271 S., ISBN 978-3-465-04001-9.

Eva-Marie Distler hat sich in ihrer in Frankfurt (Main) bei Gerhard Dilcher entstandenen Dissertation vorgenommen, „aus rechtshistorischem Blickwinkel einen Beitrag zur Gesamtgeschichte der deutschen Städtebünde [zu] stellen“, denn „Städtebünde in allen historischen Perspektiven behandeln zu wollen hieße, eine Universalgeschichte des Mittelalters im Spiegel der Städtebünde zu schreiben.“ (S. 11) – Das mag richtig sein, dennoch bleibt ihr spezifisch rechtshistorischer Ansatz, vor allem Methode und Theorie, unklar. Hier zeigt sich einmal mehr die unterschiedliche Herangehensweise von Rechtshistorikern und Historikern. Mit der angeblich methodischen Orientierung an Max Weber verwechselt sie nämlich Analyse und Ergebnis, denn Weber hat zwar Idealtypen aufgestellt, doch waren diese erst analytisch-abstrahierendes Ergebnis von Empirie und nicht wie bei der Verf., die den umgekehrten Weg geht und bei der im „Zentrum [...] weniger der einzelne Städtebund [steht], als vielmehr der Idealtyp der städtebündischen Verfassung.“ Wie sie freilich zu diesem Idealtyp kommen will, bleibt ihr Geheimnis.

Unglücklich ist bereits der Einstieg mit ellenlangen Ausführungen zum lombardischen Städtebund, da die Strukturen im deutschen Raum mehr als 100 Jahre später doch etwas anders verliefen. Hier hätten sich interessante (zeitgenössische) Reflexionen zu den deutschen Städtebünden finden lassen, etwa die Chronik Johannis von Guben, der über die Aktivitäten des Oberlausitzer Sechsstädtebundes Auskunft gibt. Die Verf. geht von einem überholten Stadtentwicklungsverständnis aus bzw. fokussiert nur auf gewisse Reichsteile, wonach die „reichsfürstliche Stellung der bischöflichen Stadtherren [...] zu mächtig [sei], so daß die Versuche, die vielerorts entstandene *coniuratio* in eine eidliche Kommune zu überführen, scheiterten.“ (S. 8) Die wenigsten Orte, die nach der Gerichtsherrschaft strebten und auf Autonomie und Selbstverwaltung pochten, unterstanden jedoch einem bischöflichen Stadtherrn. Durch diese Fehleinschätzung tritt die Autorin mit einem irrigen Vorverständnis an die Strukturen und Ziele städtischer Bündnispolitik heran. Denn gerade die „sechs Oberlausitzer Städte“, die ihrer Meinung nach fälschlicherweise allesamt „ehemals slavischen Ursprungs“ gewesen seien, haben eine andere Entwicklung genommen und hätten sicher „Verfassung und Funktion“ städtischer Zusammenschlüsse aufschlussreich kontrastiert. Schade mithin, dass die Verf. dem Sechsstädtebund bis auf diese Bemerkung so gar keine Aufmerksamkeit schenkt, denn immerhin handelt es sich hier nicht lediglich um ein vorübergehendes politisches Schutz- und Verteidigungsbündnis, sondern dieser Bund wird gar als „bürgerlicher Träger früher Staatlichkeit“ apostrophiert (Karlheinz Blaschke). Die Nichtbeachtung ist umso unverständlicher, da, wie die Autorin selbst in ihrem Forschungsüberblick (S. 15–36) zugibt, gerade zum Oberlausitzer Sechsstädtebund zahlreiche Vorarbeiten, namentlich von Karl Czok, vorliegen. Wenig hilfreich für ihre Fragestellung sind auch die seitenlangen Ausführungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft und zur Hanse (S. 49–68), da diese doch letztlich nicht in die Untersuchung einbezogen werden. Stattdessen konzentriert sie sich auf vier Städtelandschaften, wobei die Wetterau und Westfalen von ihr zum Rheinland geschlagen werden. Daneben betrachtet sie das Elsaß, Schwaben sowie Sachsen, wenngleich auch der Zuschnitt letzterer Region gemäß ihren historischen Dimensionen nicht zu überzeugen vermag.

Interessanter wird es da, wo sich die Autorin auf originär rechtshistorisches Terrain begibt, nämlich die Analyse der Begrifflichkeiten in den lateinischen Urkunden mit dem Ergebnis, dass die Städtebünde in ihren Verträgen sozusagen ein Vokabular *sui generis* entwickelten, das sich deutlich von der Terminologie sonstiger Verträge unterschied, auch wenn man einschränkend sagen muss, dass sich der deutsche Terminus „Bund“ erst gegen Ende des 14. Jh. durchsetzt und die Semantik der lateinischen Begrifflichkeiten zuvor doch sehr breit streut. Im Hinblick auf „Verfas-

sung und Funktion“ geht die Verf. der Frage nach, ob auch Bündnisse unter Einschluss von Fürsten und adligen Herren Städtebünde seien, was sie bejaht. Ziel der Städtebünde seien vor allem Friedenssicherung und „Stabilisierung und Sicherung der bürgerlichen Rats Herrschaft“ gewesen. Ein umfangreiches Orts-, Personen- und Sachregister runden das Werk ab, das gerade durch die Abschnitte „Begriffsgeschichte und Quellsprache“ sowie „Verfassung und Funktion“ ein großer Gewinn ist und das zahlreiche Anregungen und Anstöße zum Vergleich gibt.

Lars-Arne Dannenberg, Dresden